



HVBG

HVBG-Info 22/2000 vom 21.07.2000, S. 2105 - 2108, DOK 851.52

Verjährung von Rückforderungsansprüchen von zu Unrecht nach dem Tod des Versicherten erbrachter Rentenleistungen (§ 118 Abs. 3 u. 4 SGB VI) - Urteil des Sächsischen LSG vom 12.10.1999 - L 5 RJ 89/99

Verjährung von Rückforderungsansprüchen von zu Unrecht nach dem Tod des Versicherten erbrachter Rentenleistungen (§ 118 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VI; § 45 SGB I; § 50 Abs. 4 SGB X);
hier: Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom
12.10.1999 - L 5 RJ 89/99 - (Vom Ausgang des
Revisionsverfahrens - B 5 RJ 40/99 R - wird berichtet.)

Das Sächsische LSG hat mit Urteil vom 12.10.1999 - L 5 RJ 89/99 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zur Anwendung der Verjährungsvorschriften der §§ 45 Abs 1 SGB I und 50 Abs 4 SGB X auf Rückforderungen von zu Unrecht nach dem Tode des Berechtigten erbrachter Rentenleistungen gemäß § 118 Abs 4 SGB VI.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Inanspruchnahme wegen einer überzahlten Rentenleistung über den Todesmonat hinaus.
Die Klägerin ist die Tochter der am 20. Dezember 1992 verstorbenen M J. Letztere bezog seit 1976 eine Altersrente und seit 1986 eine Witwenrente.

Mit Rentenanpassung zum 01.07.1992 erhielt Frau J eine Witwenrente in Höhe von mtl. 344,68 DM und eine Altersrente in Höhe von mtl. 704,71 DM ausbezahlt. Die Mitteilung vom Ableben der Rentenempfängerin erhielt die Beklagte am 14.01.1993 durch das Bestattungshaus H unter Übersendung der Sterbeurkunde. Nach einem Bearbeitungsvermerk vom 02.04.1993 erfolgte die vorläufige Zahlungseinstellung zum 05.01.1993 und eine Rückforderung eines Betrages in Höhe von 704,71 DM. Unter dem gleichen Datum erfolgte die Zahlungseinstellung auch der Witwenrente und eine weitere Rückforderung in Höhe von 344,68 DM.

Am 16.01.1997 forderte die Beklagte die Rückerstattung zu Unrecht überwiesener Rentenbeiträge gemäß § 112 SGB X vom Landratsamt W, da die Verstorbene Sozialhilfe bezogen hat.

Nachdem das Landratsamt am 18.03.1997 mitgeteilt hatte, dass bei ihm weder Versichertenrente noch Hinterbliebenenrente eingegangen, sondern auf das Privatkonto der Verstorbenen gutgeschrieben worden seien, forderte die Beklagte den Geldbetrag von der Sparkasse M. Von dort erhielt die Beklagte die Mitteilung, dass der Geldbetrag an Frau M G S zur Auszahlung gekommen sei. Nach Mitteilung des Nachlassgerichts, Amtsgericht G, vom 09.04.1997 handelt es sich bei Frau M G S um eine Erbin der verstorbenen Frau J.

Mit Schreiben vom 14.04.1997 hörte die Beklagte die Klägerin an und forderte darauf mit Bescheid vom 30.06.1997 den Rentenbetrag in Höhe von 1.049,39 DM nach § 118 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) von ihr zurück.

Dagegen richtete sich der am 24.07.1997 bei der Beklagten eingegangene Widerspruch. Die Klägerin machte die Einrede der Verjährung geltend.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.01.1998 wies die Beklagte den Widerspruch zurück.

§ 50 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch sei nicht einschlägig. Es bestünde ein Erstattungsanspruch nach § 118 Abs. 4 SGB VI, so dass § 50 SGB X nicht anwendbar sei. Mangels einer verjährungsrechtlichen Regelung bezüglich des Rückforderungsanspruches nach § 118 Abs. 4 SGB VI seien die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend anzuwenden. Die Verjährung beginne mit dem Entstehen des Anspruchs, dem 29.12.1992, dem Tag des Zahlungseinganges von Rentenleistungen für Zeiten nach dem Tod der Berechtigten auf deren Konto. Die laufende, regelmäßige Verjährungsfrist dauere nach § 195 BGB 30 Jahre. Innerhalb dieser Verjährungsfrist liege die mit Bescheid vom 30.06.1997 zur Durchsetzung des bezeichneten Anspruchs festgesetzte Forderung. Die Verjährungsfrist sei mit der Bekanntgabe des Rückforderungsbescheides gemäß § 52 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB X unterbrochen worden.

Gegen diese Entscheidung richtete sich die am 10.02.1998 zum Sozialgericht Leipzig (SG) erhobene Klage.

Es widerspreche dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB), wenn nach mehr als vier Jahren Erstattungsansprüche geltend gemacht würden hinsichtlich einer Forderung, die unter den benannten Umständen auch nicht von der Größenordnung her der Klägerin auffallen oder bewusst sein mussten. Zudem sei die Klägerin auch unter Anwendung des Bereicherungsrechts (§ 818 Abs. 3 BGB) nicht mehr bereichert. Das Kontoguthaben sei im Rahmen der Erbengemeinschaft aufgeteilt bzw. verrechnet worden.

Mit Gerichtsbescheid vom 03.03.1999 wies das SG die Klage ab. Die Verjährung der Forderung richte sich nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit des Erstattungsbescheides, nicht des Aufhebungsbescheides. Die Regelung der Verjährung entspreche damit § 45 SGB I mit der Abweichung, dass Anknüpfungspunkt für den Beginn der Verjährung nicht wie dort die Entstehung des Anspruchs sei, sondern die Unanfechtbarkeit der Erstattungsforderung. Diese Vorschrift sei auf § 50 und ähnliche Sonderregelungen als sachnächste Verjährungsregelungen anzuwenden. Entscheidend sei damit der Zeitpunkt der Bestandskraft des Bescheides, in dem nach Ausübung des Ermessens (sofern überhaupt erforderlich) hinsichtlich der Vertretbarkeit der Rückzahlung eine konkrete Rückzahlungspflicht begründet werde, die Feststellung des Rückforderungsanspruches genüge nicht. Der Zeitpunkt der Überzahlung sei für den Eintritt der Verjährung unerheblich, da vor der Unanfechtbarkeit des Feststellungsbescheides keine Verjährungsfrist laufe. Der Erstattungsanspruch sei dem Grunde nach entstanden und verjähre nicht entsprechend § 45 Abs. 1 SGB I, wenn innerhalb von vier Jahren nicht der Festsetzungsbescheid ergehe. Auch eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung sei nicht möglich. Der Erstattungsanspruch gehe auf Herausgabe des Erlangten, wie nach § 118 SGB VI zwingend vorgeschrieben.

Diese Entscheidung wurde dem Bevollmächtigten der Klägerin am 22.03.1999 zugestellt.

Dagegen richtet sich die am 13.04.1999 beim Sächsischen Landessozialgericht eingegangene Berufung.

Es könne nicht der Rechtsauffassung gefolgt werden, dass sich die Verjährung nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit des Erstattungsbescheides richte. Die Kommentierung verweise insbesondere darauf, dass § 118 SGB VI sich als eigenständige Norm darstelle und sich damit die Verjährung nach § 45 Abs. 1 SGB I regele. Da die streitgegenständliche Rentenzahlung am 29.12.1992 erfolgt sei, habe die Beklagte unter Berücksichtigung der Verjährungsvorschriften bis zum Ablauf des Jahres 1996, unabhängig von weiteren Voraussetzungen, Gelegenheit gehabt, die Rückzahlung geltend zu machen. Da die Rückforderung jedoch erst 1997 erfolgt sei, sei diese Forderung verjährt. Nach der Auslegung des SG gebe es für die Überzahlung von Rentenleistungen keinerlei Verjährung, solange nicht ein Erstattungsbescheid ergangen sei. Zudem habe die Beklagte die Geltendmachung der Forderung verwirkt. So habe sie seit Februar 1993 die Rente eingestellt und unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen Treu und Glauben wäre zu prüfen, ob bei einem Zeitraum von vier Jahren nach Kenntnis des eventuellen Anspruchs durch die Beklagte das vernünftige Maß eines Bearbeitungszeitraumes überschritten sei.

Die Klägerin beantragt,
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Leipzig vom 03.03.1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 30.06.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.01.1998 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

Anwendung fänden die Verjährungsvorschriften des BGB ab dem Zeitpunkt der Überzahlung. Diese Verjährungsfrist betrage gemäß § 195 BGB 30 Jahre.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Akten der Beklagten (Witwenrenten- und Altersrentenakte der verstorbenen Frau J) sowie auf die Gerichtsakten, insbesondere die darin enthaltenen Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist statthaft (§ 105 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 143 Sozialgerichtsgesetz - SGG -) und zulässig, da der Beschwerdewert von 1.000,00 DM überschritten wird (§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG). Sie erweist sich jedoch als unbegründet.

Die Beklagte hat Anspruch auf Rückzahlung von für die Zeit nach dem Tod der Berechtigten ausbezahlten Rentenleistungen (§ 118 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - SGB VI -). Die Beklagte hatte wirksame Verwaltungsakte gegenüber der Verstorbenen in Form eines Altersrenten- und eines Witwenrentenbescheides erlassen. Mit dem Tod der Berechtigten am 20.12.1992 wurde der Verwaltungsakt unwirksam (§ 39 Abs. 2 SGB X) und die Beklagte war berechtigt, auf der Grundlage von § 118 Abs. 3 und 4 SGB VI zu Unrecht gezahlte Leistungen zurückzufordern. Nachdem die Beklagte sowohl gegenüber dem Geldinstitut, der Sparkasse M, als auch gegenüber dem Sozialhilfeträger, dem Landratsamt W, ihren Erstattungsanspruch erfolglos geltend gemacht hatte, hat sie nach Ermittlung der Erben die Klägerin angehört und ihr gegenüber einen Erstattungsanspruch geltend gemacht.

Der Rentenanspruch der Verstorbenen bestand gemäß § 102 Abs. 5 SGB VI noch bis zum Ablauf des Sterbemonats fort. Nach § 102 Abs. 1 dieser Vorschrift endete die Rente mit Ablauf des 31.12.1992. Eine danach gewährte Rente erfolgte als Zahlung ohne

Rechtsgrund.

Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sind die Personen, die die Geldleistung in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, dem Träger der Rentenversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet (§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI). Entsprechend der Mitteilung der Sparkasse M wurden am 29.12.1992 auf dem Konto der Verstorbenen ein Betrag in Höhe von 344,68 DM und ein weiterer Betrag in Höhe von 704,71 DM als Rente gutgeschrieben. Nach entsprechender Mitteilung des gleichen Kreditinstitutes vom 09.04.1997 hat die Klägerin über das auf dem Konto befindliche Bargeld verfügt. Damit ist sie dem Grunde nach verpflichtet, die Geldleistung, die für die Zeit nach dem Tode der Berechtigten zu Unrecht erbracht worden ist, zurückzuzahlen. Die Vorschrift des § 118 Abs. 4 Satz 1 stellt einen eigenständigen Rückforderungsanspruch gegenüber dem Empfänger oder Verfügungsberechtigten von Geldleistungen dar. Dabei handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch (vgl. Polster, Kasseler Kommentar, § 118 SGB VI Rdnr. 18). Verfügende im Sinne von Abs. 1 Satz 1 ist der jeweilige (neue) Kontoinhaber. Das sind in der Regel die Erben, weil das Konto mit dem Tod des Berechtigten auf die Erben übergeht (Polster a.a.O.). Der Versicherungsträger kann aber nach dem Wortlaut der Vorschrift den überzahlten Betrag, auch wenn mehrere Erben vorhanden sind, von der Person zurückfordern, die "über den Betrag verfügt hat", also vom Konto abgehoben hat. Letzteres wird dem Versicherungsträger von der Bank mitgeteilt und er braucht nicht zeitraubende Ermittlungen durchführen, wer Erbe ist und somit die wahre Verfügungsmacht über das Bankkonto ausübt.

Die Vorschrift des § 118 Abs. 4 ist allerdings erst mit Gesetz vom 15.12.1995 (BGBl. I S. 1824) in das SGB VI eingefügt worden. Gemäß § 300 Abs. 1 SGB VI findet diese Regelung jedoch auch in dem vorliegenden Fall Anwendung.

Streitig ist nunmehr, inwieweit die Klägerin gegenüber dem Rückforderungsanspruch die Einrede der Verjährung geltend machen kann. Entsprechend der Kommentierung von Polster im Kasseler Kommentar zu § 118 SGB VI Rdnr. 20 ist für die Verjährung § 45 Abs. 1 SGB I entsprechend anzuwenden, d.h. der Erstattungsanspruch sollte innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist, durch Verwaltungsakt geltend gemacht werden.

Dagegen steht die Kommentierung durch Schröder/Printzen § 50 Rd.-Ziff. 22, wonach keine Verjährung nach § 45 Abs. 1 SGB I eintritt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Entstehung des Anspruchs der Festsetzungsbescheid ergeht.

Nach der herrschenden Meinung und Kommentierung handelt es sich bei der Rückforderung der überzahlten Rente um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch. Danach finden auch die Verjährungsregelungen für öffentlich-rechtliche Ansprüche, insbesondere die Verjährungsregelung des SGB, somit auch § 45 Abs. 1 SGB I, Anwendung. Diese Vorschrift findet allerdings keine unmittelbare Anwendung, denn nach ihr verjähren Ansprüche auf Sozialleistungen in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Bei der Forderung der Beklagten handelt es sich aber nicht um den Anspruch auf eine von ihr zu gewährende Sozialleistung, sondern umgekehrt um einen Anspruch, den die Beklagte gegenüber der Klägerin mittels Verwaltungsakt geltend macht. Eine gesetzliche Verjährungsfrist ist für solche Ansprüche nicht vorgesehen, nachdem es sich auch nicht um einen Fall des § 113 SGB X handelt. Der in § 50 Abs. 4 SGB X normierte Tatbestand, wonach die Verjährung erst in vier Jahren nach Ablauf

des Kalenderjahres eintritt, in dem der Rückforderungsbescheid unanfechtbar geworden ist, findet nach Ansicht des erkennenden Senats nur auf Rückforderungsansprüche nach § 50 Abs. 1 und Abs. 2 SGB X, dagegen nicht auf solche nach § 118 Abs. 4 SGB VI Anwendung, denn sonst würde es im Belieben der Beklagten stehen, derartige Rückforderungsansprüche noch nach 29 Jahren geltend zu machen. Es muss eine angemessene Verjährungsfrist bestehen, welche die Beklagte zwingt, den Rückforderungsanspruch nach § 118 Abs. 4 SGB VI noch innerhalb einer überschaubaren Zeit durch Verwaltungsakt geltend zu machen. Das kann nur durch entsprechende Anwendung des § 45 Abs. 1 SGB I, wie Polster (a.a.O.) vorschlägt, geschehen. Danach beginnt die vierjährige Verjährung des Anspruchs mit Beginn des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Im vorliegenden Fall hätte also die Verjährungsfrist am 01.01.1993 begonnen und zum 01.01.1997 wäre die Verjährung der Forderung der Beklagten eingetreten. Dem steht jedoch § 45 Abs. 2 SGB I entgegen, wonach für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sinngemäß gelten.

Bei der Forderung der Beklagten handelt es sich um eine Forderung aus dem Nachlass der verstorbenen Frau J. Damit tritt gemäß § 207 BGB eine Hemmung der Verjährungsfrist von sechs Monaten ein, d.h. die Verjährungsfrist verlängert sich um 6 Monate (vgl. Heinrichs in Palandt, § 207 Rdnr. 1 und § 206 Rdnr. 4). Die Forderung der Beklagten wäre somit erst am 01.07.1997 verjährt. Da der Bescheid bereits am 30.06.1997 erlassen worden ist, kann diesem nicht mehr mit der Einrede der Verjährung entgegengetreten werden. In dieser Hinsicht gilt auch hier § 52 SGB X, wonach die Verjährung durch Erlass eines zur Durchsetzung des Anspruchs bestimmten Verwaltungsaktes unterbrochen wird.

Der Anspruch der Beklagten auf Zahlung der überzahlten Rente ist auch nicht nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwirkt. Das Rechtsinstitut der Verwirkung ist als Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben auch für das Sozialversicherungsrecht und hierbei insbesondere für die Nachforderung von Beiträgen für zurückliegende Zeiten anerkannt (vgl. BSG 47, 194 ff.; 17, 173; 35, 91 ff).

Voraussetzung ist hierbei, dass der Berechtigte die Ausübung seines Rechts während eines längeren Zeitraums unterlassen hat und weitere besondere Umstände hinzutreten, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles und des in Betracht kommenden Rechtsgebietes die verspätete Geltendmachung des Rechts nach Treu und Glauben dem Verpflichteten gegenüber als illoyal erscheinen lassen (BSGE 47, 194, 196).

Das ist vorliegend gerade nicht der Fall.

Die Beklagte hat zwar die Sache zwischen 1993 und 1996 nicht vorangetrieben. Doch allein das Nichtstun der Behörde begründet keine Verwirkung. Es muss darüber hinaus ein konkretes Verhalten der Beklagten als Gläubigerin hinzukommen, welches bei der Klägerin als Schuldnerin die berechnete Erwartung geweckt hat, die Forderung bestehe nicht oder werde nicht mehr geltend gemacht (so auch LSG Niedersachsen vom 12.12.1990 - L 1 An 117/90 - m.w.N.).

Schlichtes Unterlassen der Geltendmachung einer bestehenden Forderung durch den Gläubiger kann ein schutzwürdiges Vertrauen bei dem Schuldner nur dann begründen, wenn der Schuldner die Untätigkeit des Gläubigers nach den Umständen als bewußt und planmäßig betrachten darf (vgl. LSG Niedersachsen a.a.O. m.w.N.).

Die Beklagte hat dagegen, nachdem die Sache im Jahre 1993 nicht

aufgegriffen worden war, im Jahre 1997 zügig die Beitreibung der Forderung in die Wege geleitet.
Die Klägerin hatte bezüglich der Rentenzahlung ihrer verstorbenen Mutter mit der Beklagten dagegen keinen Kontakt aufgenommen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

Die Revision ist zuzulassen, weil die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG vorliegen, insbesondere bejaht der Senat die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage: Anwendung der Verjährungsvorschriften des SGB auf Forderungen gemäß § 118 Abs. 4 SGB VI.